

2958 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Unterrichtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 20. März 1985 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Portugiesischen Republik über Gleichwertigkeiten im Universitätsbereich

Das gegenständliche Abkommen sieht vor, daß eine Ständige Expertenkommission, die aus je drei Mitgliedern der Vertragsstaaten besteht, Empfehlungen über die Gleichstellung der Universitätsstudien ausarbeitet. Aufgrund dieser Empfehlungen sollen dann die Regierungen der Vertragsstaaten verbindlich vereinbaren, welche Studien gleichgestellt sind. Die aufgrund von gleichgestellten Universitätsstudien verliehenen akademischen Grade sollen in beiden Vertragsstaaten voll gleichwertig sein.

Weiters sieht das gegenständliche Abkommen vor, daß portugiesischen Studierenden der Studienrichtung Deutsche Philologie die Universitätszeugnisse von zwei an österreichischen Hochschulen aufeinanderfolgend inskribierten Semestern angerechnet werden, falls diese Fächer nach vorheriger Beratung mit der portugiesischen Universität, an der die Studierenden inskribiert sind, ausgewählt werden. Ferner sollen die von österreichischen Studierenden der Studienrichtung Portugiesisch an einer portugiesischen Universität absolvierten Studien bis zum Höchstmaß von zwei Semestern auf die Studiendauer in Österreich voll angerechnet und die während dieser Studien erworbenen Universitätszeugnisse voll anerkannt werden. Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieser Anrechnungsvorschriften bei beiden Studien ist, daß der Studierende vor der Immatrikulation im anderen Vertragsstaat mindestens die Hälfte seines Universitätsstudiums bereits positiv abgeschlossen hat.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

2958 d.B.

- 2 -

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 26. März 1985 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 20. März 1985 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Portugiesischen Republik über Gleichwertigkeiten im Universitätsbereich, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1985 03 26

Dr. H o e s s  
Berichterstatter

R a a b  
Obmann